



Beerster Wasserwerk 1 · 27624 Geestland  
Telefon: 04745 94360 · Fax: 04745 943670  
Internet: [www.wvwesermuende.de](http://www.wvwesermuende.de)  
E-Mail: [info@wvwesermuende.de](mailto:info@wvwesermuende.de)

## Antrag auf Einbau eines zusätzlichen Wasserzählers (Abzugsmengenerfassung für Abwassergebühren)

NAME: ..... Vorname: .....

Anschrift: .....

Telefon-Nr.: .....

Grundstück (wenn abweichend): .....

Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen, können vom Abwasserverbrauch abgesetzt werden. **Der Nachweis ist durch den in die Frischwasserversorgungsanlage fest installierten und geeichten Wasserzähler zu erbringen. Die Plombierschelle wird vom Wasserverband Wesermünde gesetzt.**

Beim Einbau ist Folgendes zu beachten:

Entsprechend der Wasserversorgungssatzung (§ 1 Abs. 4 -Ergänzende Bestimmungen-) ist der Einbau des zusätzlichen Wasserzählers **nur von einem zugelassenen Installateur vorzunehmen.**

Achtung: Ab 01.01.2025 dürfen nur noch vom Wasserverband Wesermünde zugelassene Wasserzähler mit Funkmodul eingebaut werden. Zu diesem Zweck hat der Antragsteller oder die ausführende Firma die Fertigstellung beim Wasserverband Wesermünde unter Vorlage der nachfolgenden Bescheinigung über den fachgerechten Einbau anzuzeigen. Gleiches gilt nach einem Wechsel des Wasserzählers nach Ablauf der Eichfrist.

....., den .....

Ort

Datum

Unterschrift des Antragstellers

Der Installateur gewährleistet durch den Stempel sowie Unterschrift den fachgerechten Einbau des diesem Antrag zugrunde liegenden Wasserzählers nach den Richtlinien der DIN 1988. Zusätzlich wird der fest installierte Einbau bestätigt.

Alter Zähler (bei Zählertausch): Zählernummer: ..... Zählerstand bei Ausbau : ..... m<sup>3</sup>

Neuer Zähler: Zählernummer: ..... Zählerstand bei Einbau: ..... m<sup>3</sup>

Funkmodulnummer:.....

Geeicht bis (Jahr): ..... Verwendungszweck des Wassers: .....

Zählerstand des Hauptwasserzählers bei Einbau: ..... m<sup>3</sup>

Stempel/Unterschrift des Installateurs: .....

Gemäß Wasserversorgungssatzung (§ 9 -Ergänzende Bestimmungen-) ist der Verband berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach der Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Mängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

Sofern der Verbrauch des zweiten Wasserzählers nicht durch den Verband oder einen Beauftragten festgestellt wird, ist er dem Verband schriftlich innerhalb **eines Monats** nach der jährlichen Wasserzählerablesung mitzuteilen, ansonsten wird der Verbrauch nicht mehr berücksichtigt.

Für die Überprüfung und Plombierung des zusätzlichen Wasserzählers werden dem Antragsteller die entstehenden Kosten (Lohnkosten zzgl. Anfahrt) in Rechnung gestellt (§ 14 Abs. 5 der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung).